DER STADTBOTE

AMTSBLATT DER STADT WUPPERTAL

Nr. 08/2022
16. März 2022

Inhaltsverzeichnis **Seite**

- Bekanntmachung von Bauleitplänen 2
 Genehmigung / Inkrafttreten von Bauleitplänen
 hier: 106. Änderung des Flächennutzungsplans – Friedenshort
- Bekanntmachung von Bauleitplänen 6
 Inkrafttreten von Bauleitplänen
 hier: Bebauungsplan 1231 – Friedenshort
- Tagesordnung für die Zweckverbandsversammlung am 18.03.2022 der Bergischen Volkshochschule 9
- Landtagswahl am 15. Mai 2022 10
 hier: Bekanntmachung über die Sitzung des Kreiswahlausschusses für den Landtagswahlkreis 34 Wuppertal III – Solingen II
- Landtagswahl am 15. Mai 2022 11
 hier: Bekanntmachung über die Sitzung des Kreiswahlausschusses für die Landtagswahlkreise 32 Wuppertal I und 33 Wuppertal II
- Amtliche Bekanntmachung des Christlichen Friedhofsverbandes Wuppertal 12
- Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern 13
- Öffentliche Zustellungen 14

Hinweis:
Die öffentlichen Zustellungen werden nach ca. 2 Monaten aus dem elektronischen Archiv gelöscht.

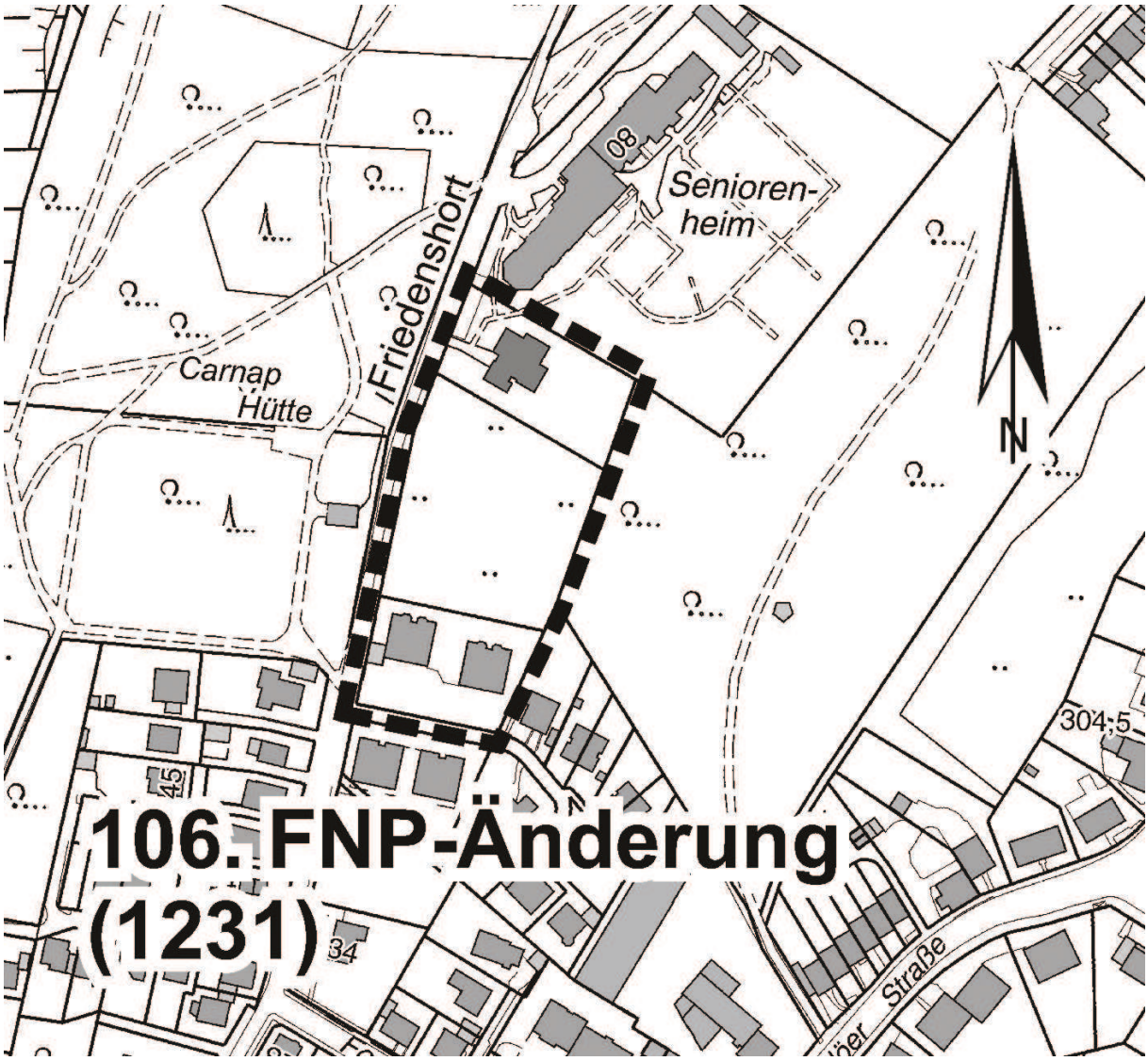
Alle öffentlichen Bekanntmachungen finden sie kostenlos im Internet unter:
www.wuppertal.de/bekanntmachungen.

Bekanntmachung von Bauleitplänen

Genehmigung / Inkrafttreten von Bauleitplänen

106. Änderung des Flächennutzungsplans – Friedenshort

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die nachstehend genannte Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Wuppertal gemäß § 6 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung vom 03.11.2017 (BGBl. I, S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 10.09.2021 (BGBl I, S. 4147) genehmigt.



Geltungsbereich:

Die für Wohnbebauung neu vorgesehene Fläche liegt südlich des Altenheimes Friedenshort und ist im Süden durch die Stichstraße vom Friedenshort und im Westen durch die Straße Friedenshort begrenzt, die ab Hausnummer 64 bis zum Altenheim führt. Im Norden stellt die Unterteilung der Flurstücke 107 und 188 die Begrenzung der neuen Wohnbaufläche dar, im

Osten sind es die Flurstückgrenzen der Flurstücke 188, 189 und 84. Derzeitig ist der Bereich als Wiese vorhanden. Im Flächennutzungsplan ist die Wiese als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ dargestellt. Im Landschaftsplan Ost wird die Grünfläche mit der Zielsetzung „Erhaltung“ geführt.

Feststellungsbeschluss des Rates der Stadt vom 21.06.2021.

Verfügung der Bezirksregierung vom 04.10.2021 mit AZ 35.02.01.01-14W-106-1355.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der genannte Bauleitplan in Kraft.

Der genannte Bauleitplan wird mit Begründung im Ressort Bauen und Wohnen, Rathaus Wuppertal-Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, Rathaus-Neubau (Eingang Große Flurstr. 10), Ebene 2, Zimmer C - 227, von Mo – Do in der Zeit von 09:00 bis 15:00 Uhr und Fr. in der Zeit von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr zu jedermanns Einsichtnahme bereitgehalten, sobald die im Rahmen der COVID 19 Pandemie getroffenen Regelungen dies zulassen. Über den Inhalt des Bauleitplans und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Ich bestätige, dass

- der Feststellungsbeschluss des Rates der Stadt Wuppertal ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der Beschlussausfertigung des Feststellungsbeschlusses des Rates der Stadt Wuppertal übereinstimmt.

Der vorstehende Beschluss, den der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 21.06.2021 gefasst hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 und Absatz 4 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung vom 03.11.2017 (BGBl I, Seite 3634), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 10.09.2021 (BGBl I, S. 4147) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den oben genannten Bauleitplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

2. Unbeachtlich werden nach 215 Abs. 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Wuppertal unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

3. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NRW in der z. Zt. gültigen Fassung zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 01.12.2021 (Gesetz- und Verordnungsblatt NRW 2021, S. 1346) gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

 a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

 b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

 c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,

 oder

 d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet veröffentlicht und zugänglich unter http://www.wuppertal.de/bekanntmachungen

Informationen zu Bauleitplanverfahren der Stadt Wuppertal finden Sie im Internet unter: http://www.wuppertal.de/bebauungsplaene

Wuppertal, den 09. März 2022

Uwe Schneidewind
Oberbürgermeister

Bekanntmachung von Bauleitplänen

Inkrafttreten von Bauleitplänen

Bebauungsplan 1231 – Friedenshort

Der Rat der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 21.06.2021 den Bebauungsplan 1231 – Friedenshort als Satzung nach § 10 Baugesetzbuch (BauGB) einschließlich der Begründung nach § 9 Abs. 8 BauGB beschlossen:

1. Die zu dem Bebauungsplan 1231 – Friedenshort – eingegangenen Stellungnahmen werden gemäß den Vorschlägen der Verwaltung abgewogen und beschlossen.

2. Der Entwurf des Bebauungsplanes 1231 – Friedenshort – wird einschließlich der Begründung nach § 9 Abs. 8 BauGB gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

3. Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplanes Wuppertal Ost treten mit dem Inkrafttreten des entsprechenden Bebauungsplanes außer Kraft.



Planungsziel:

Erweiterung des Altenheimes „Friedenshort“ und Ausweisung einer Wohnbaufläche

Mit dieser Bekanntmachung tritt der genannte Bauleitplan in Kraft.

Der Bebauungsplan wird mit Begründung im Ressort Bauen und Wohnen, Rathaus Wuppertal-Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, Rathaus-Neubau (Eingang Große Flurstraße), Ebene 2, Zimmer C 227, von Mo – Do in der Zeit von 09:00 Uhr bis 15:00 Uhr und Fr. in der Zeit von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr - zu jedermanns Einsichtnahme bereitgehalten, sobald die im Rahmen der COVID 19 Pandemie getroffenen Regelungen dies zulassen. Über den Inhalt des Bebauungsplans und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,

- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und

- der Wortlaut der Beschlussausfertigung mit dem Beschluss des Rates der Stadt Wuppertal übereinstimmt.

Der vorstehende Beschluss, den der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung 21.06.2021 gefasst hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. IS. 3634), das durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist, über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 43 BauGB und über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

2. Unbeachtlich werden nach 215 Abs. 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Wuppertal unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

3. Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NRW in der z. Zt. gültigen Fassung - zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 01.12.2021 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen 2021, Seite 1346) - gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
 a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet veröffentlicht und zugänglich unter **http://www.wuppertal.de/**bekanntmachungen

Informationen zu Bauleitplanverfahren der Stadt Wuppertal finden Sie im Internet unter: http://www.wuppertal.de/bebauungsplaene

Wuppertal, 09. März 2022

Uwe Schneidewind
Oberbürgermeister

**Tagesordnung 5. Zweckverbandsversammlung
in 42651 Solingen, Mummstr. 10,
Raum 322 Forum
am 18.03.2022, 16.00 Uhr**

Öffentlicher Teil

Beantwortung von Anfragen

TOP 1	Niederschrift der 4. Sitzung am 03.12.2021
TOP 2	Feststellung Jahresabschluss 2020 (Vorlage Nr. 21)
TOP 3	Quartalsbericht IV/2021 (Vorlage Nr. 22)
TOP 4	Wirtschaftsplan 2022 und Mittelfristige Finanzplanung (Vorlage 18)
TOP 5	Vorstellung Fachbereich Kulturelle Bildung (Vorlage 23)
TOP 6	Verschiedenes Vorstellung neuer Kolleg*innen in der Bergischen VHS

Gez. Frank ter Veld
Vorsitzender der Zweckverbandsversammlung

Bekanntmachung

Landtagswahl am 15. Mai 2022

Am 23. März 2022 um 16.30 Uhr, findet im Rathaus Wuppertal-Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, 42275 Wuppertal, Sitzungszimmer A-232, die erste Sitzung des **Kreiswahlausschusses für den Landtagswahlkreis 34 Wuppertal III – Solingen II** statt.

Tagesordnung

1. Verpflichtung der Beisitzerinnen und Beisitzer
2. Prüfung der eingereichten Wahlvorschläge und Entscheidung über deren Zulassung

Die Sitzung ist öffentlich; es hat jedermann Zutritt zu der Sitzung.

Wuppertal, den 10. März 2022

Der Kreiswahlleiter für die Landtagswahlkreise
32 Wuppertal I, 33 Wuppertal II und 34 Wuppertal III – Solingen II
gez.
Dr. Slawig
Stadtdirektor

Bekanntmachung

Landtagswahl am 15. Mai 2022

Am 23. März 2022 um 16.00 Uhr, findet im Rathaus Wuppertal-Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, 42275 Wuppertal, Sitzungszimmer A-232, die erste Sitzung des gemeinsamen **Kreiswahlausschusses für die Landtagswahlkreise 32 Wuppertal I und 33 Wuppertal II** statt.

Tagesordnung

1. Verpflichtung der Beisitzerinnen und Beisitzer
2. Prüfung der eingereichten Wahlvorschläge und Entscheidung über deren Zulassung

Die Sitzung ist öffentlich; es hat jedermann Zutritt zu der Sitzung.

Wuppertal, den 10. März 2022

Der Kreiswahlleiter für die Landtagswahlkreise
32 Wuppertal I, 33 Wuppertal II und 34 Wuppertal III – Solingen II
gez.
Dr. Slawig
Stadtdirektor

Amtliche Bekanntmachung des Christlichen Friedhofsverbandes Wuppertal

Im Schaukasten des Friedhofs Unterbarmen, Am Unterbarmer Friedhof 16, 42285 Wuppertal, (vor dem Friedhofsportal) hängt ab dem
16.03.2022 öffentlich eine Amtliche Bekanntmachung aus, sowie einen kurzen Vermerk in der WZ und auf der Internetseite des Christlichen Friedhofsverbands Wuppertal, der man entnehmen kann:

A) Abgelaufene und ungepflegte Wahlgrabstätten auf den Friedhöfen Norrenberg, Heckinghauser Straße, Bartholomäusstraße, Hugostraße, Friedhofstraße, Schellenbeck, Zu den Erbhöfen – ev., Kohlenstraße, Bracken, Hauptstraße – ev., Solinger Straße, Kirchhofstraße I (42) – ev., Kirchhofstraße II (72) – ev., Ehrenhainstraße, Lüttringhauser Straße, Hainstraße, Krummacherstraße, Hochstraße – luth., Hochstraße – ref., sowie Uellendahl, Hochstraße – kath., Zu den Erbhöfen – kath., Zu den Dolinen, Garterlaie, Kirchhofstraße – kath. und Gräfrather Straße, die nach dem 31. Oktober 2022, bzw. 30. Juni 2022 bei ungepflegten Gräbern, eingezogen und abgeräumt werden, weil die Nutzungsberechtigten / Angehörigen nicht zu ermitteln sind oder diese nicht auf Anschreiben reagiert haben.

B) Reihengrabstätten auf den Friedhöfen Norrenberg, Hugostraße, Schellenbeck, Unterbarmen, Kohlenstraße, Braken, Solingerstraße, Kirchhofstraße 72, ev., Ehrenhainstraße, Zu den Dolinen und Kirchhofstraße kath., deren gesetzlich vorgeschriebene Ruhefristen bis zum 31. Dezember 2022 ablaufen und die danach abgeräumt werden.

Wuppertal, den 16. März 2022

Christlicher Friedhofsverband Wuppertal
Heckinghauser Straße 88
42289 Wuppertal

Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern

Einleitung von Aufgebotsverfahren und Kraftloserklärungen über in Verlust geratene Sparkassenbücher

1. Aufgebote

Aufgebote von Sparkassenbüchern

4216915886, 3419066836, 3431752744, 3011695628

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches binnen drei Monaten anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird. Die dreimonatige Frist zur Anmeldung der Rechte beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung im Kassenraum der Hauptstelle Wuppertal-Elberfeld.

Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern

4247501077, 3011037011, 4239405667, 4224868101, 3010966947, 3419616853, 4246160859, 4010892406, 4010892414, 3414125827

Wuppertal, den 10.03.2022 STADTSPARKASSE WUPPERTAL
Der Vorstand

Platzhalter

Aus datenschutzrechtlichen Gründen wurden alle Seiten, die personenbezogene Daten enthalten, entfernt

Herausgeber
Der Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal
Johannes-Rau-Platz 1
42275 Wuppertal

Redaktion, Vertrieb und Abonnementsbestellung
Rechtsamt
Johannes-Rau-Platz 1
42275 Wuppertal
E-Mail bekanntmachungen@stadt.wuppertal.de

Internet und Newsletter-Bestellung
www.wuppertal.de/bekanntmachungen

Der Stadtbote – Amtsblatt der Stadt Wuppertal – erscheint bei Bedarf - in der Regel alle 2 Wochen. Einzelexemplare sind zum Preis von 2,00 EURO erhältlich im
Rathaus Barmen
Johannes-Rau-Platz 1
42275 Wuppertal

Jahresbezugspreis: 100,00 EURO